



**SACO**

**Swiss Association of Compliance Officers**

## **Statuten**

*Der sprachlichen Einfachheit halber wird, wo in den nachfolgenden Bestimmungen Personen erwähnt werden, lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind dabei immer beide Geschlechter gemeint und angesprochen.*

## I Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "SACO / Swiss Association of Compliance Officers" besteht seit dem 4. Dezember 1998 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie der Kontakte unter ~~den~~ Compliance Officers bei Finanzinstituten in der Schweiz und indem Fürstentum Liechtenstein.

Der Verein pflegt Kontakte zu Hochschulen, Behörden und Unternehmen, die sich im Bereich der Compliance engagieren.

Der Verein führt eine eigene Homepage, um über seine Aktivitäten und Veranstaltungen offiziell zu informieren.

## III Mitgliedschaft

### Art. 3

Aktivmitglieder des Vereins können Personen werden, die Compliance Officers sind oder Compliance-Aufgaben erfüllen und in einem Arbeitsverhältnis zu einem Finanzinstitut gemäss Abs. 2 stehen. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Als Finanzinstitute gelten,

- a. Finanzintermediäre, welche Domizil in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben und der FINMA/FMA unterstellt sind als
  - Bank oder Wertpapierhaus,
  - Versicherungsunternehmen,
  - schweizerische/liechtensteinische Verwalter von Kollektivvermögen oder Fondsleitung oder
  - Konzern- oder Gruppengesellschaft eines vorgenannten Finanzinstituts mit gemeinsamer Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA/FMA
  - Vermögensverwalter von Individualvermögen
  - Trustees
- b. sowie die Schweizerische Nationalbank

Abweichend von den obigen Bestimmungen können in Einzelfällen für die Aufnahme vom Vorstand Ausnahmen gewährt werden.

Aktivmitglieder, die nicht mehr für ein Finanzinstitut arbeiten, werden zu Passivmitgliedern des Vereins und können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

~~Der Vorstand kann der Generalversammlung Aktivmitglieder mit besonderen Verdiensten zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen.~~

#### Art. 4

Gesuche um Mitgliedschaft sind auf der [SACOsaco](#)-Homepage zu erfassen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder kann von diesem an ein Vorstandsmitglied oder ein Sekretariat delegiert werden. Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Begründung ablehnen. Ein abschlägiger Beschluss kann durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

#### Art. 5

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch einfache Mitteilung an den Präsidenten oder über die [SACOsaco](#)-Homepage. Wer die zur Aufnahme nötigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft ohne weiteres. Der Vorstand oder das Sekretariat informieren diese Mitglieder durch einfache Mitteilung an die letzte auf der Homepage erfasste Adresse. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 6

Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft jederzeit und ohne Begründung suspendieren oder aufheben. Diese Massnahmen erfolgen insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderläuft.

#### Art. 7

Bei Austritt eines Mitglieds verbleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr dem Verein. Bei einem Ausschluss verbleibt dem Verein der Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr, in dem die Suspendierung ausgesprochen wird.

Mitglieder, die austreten, deren Mitgliedschaft gemäss Art. 5 erlischt oder die gemäss Art. 6 ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## IV Mittel

### Art. 8

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen von höchstens SFr. 200.--;
- Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins;
- Zuwendungen aller Art.

## V Organisation

### Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### a) Generalversammlung

#### Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus.

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen erfolgen entweder auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren ~~unter Nennung des Zwecks an den Vorstand~~ von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder.

#### Art. 11

An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Vorlagen abgestimmt werden, die schriftlich und mit gehöriger Ankündigung eingereicht wurden. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

#### Art. 12

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- ~~— die Wahl von Ehrenmitgliedern;~~
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson;

- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- die Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder unter Beachtung von Art. 8;
- Abänderung der Statuten;
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- Beschlussfassung über die vor der Generalversammlung schriftlich gestellten Anträge der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern betreffend Neuaufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen.

## b) Vorstand

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten ~~des Vereins, der zugleich Präsident des Vorstandes ist~~, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu acht weiteren Mitgliedern.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll ausgewogen sein.

Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre und dauert jeweils von Generalversammlung zu Generalversammlung. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar. Ein während der Amtsdauer neugewähltes Mitglied des Vorstands tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

### Art. 14

Mit Ausnahme der Ernennung–Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder bei gleichzeitiger Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident den Stichtscheid.

Der Vorstand kann mit einfachem Mehr auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied des Vorstands eine Diskussion und eine Behandlung an einer Vorstandssitzung verlangt. ~~wenn sie einstimmig erfolgen.~~

#### Art. 15

Der Vorstand ist zuständig für die:

- Geschäftsführung des Vereins und Überwachung der Interessen des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms, insbesondere Anlässe;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- ~~—~~ Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- ~~—~~ die Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Einberufung der Generalversammlung.

#### c) Revisoren

#### Art. 16

Die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung und das Vermögen des Vereins; sie stellen der Generalversammlung Antrag betreffend Abnahme der Jahresrechnung.

#### VI Zeichnung

#### Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie ~~und~~ einem weiteren Mitglied des Vorstands verpflichtet.

#### VII Haftung

#### Art. 18

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

#### VIII Rechnungsjahr

#### Art. 19

Das Rechnungsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## IX Auflösung

### Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ein aus einer Liquidation sich ergebender Überschuss ist an eine schweizerische gemeinnützige Institution zu überweisen.

## X Schlussbestimmungen

### ~~Art. 21~~

~~Das erste Rechnungsjahr des Vereins dauert vom Datum der Gründung der Vereinigung bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.~~

### Art. 22

Der Vorstand kann den Verein in das Handelsregister eintragen lassen.

### Art. 23

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 1998 angenommen, am 14. Mai 2009, am 27. Juni 2017, ~~und~~ am 18. Juni 2019 und am 23. Juni 2022 revidiert worden und an diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, ~~08. Juni 2021~~ 23. Juni 2022

Die Präsidentin:

Der Vize-Präsident:

Claudia Spiess

Felix Muff

**SACO**

**Swiss Association of Compliance Officers**